

SATZUNG

§ 1

Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet

Kutscherverein Bamberg gegr. 1896

mit Sitz in Bamberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e. V. und durch diesen Mitglied des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Pflege des historischen und stiletten Kutschenfahrens
 2. Bewahrung des Kulturgutes von Pferd und Wagen
 3. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fahrsport
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen
 2. Durchführung gemeinsamer Ausfahrten
 3. Abhalten von fahrsportlichen Wettbewerben gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
 4. Aus- und Weiterbildung von Fahrern und Pferden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags brauchen die Gründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zu dem Mitgliedsantrag.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die ordentliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
3. durch Ausschluß aus dem Verein.

Zu 2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, soweit die Austrittserklärung mindestens einen Monat vor Jahresende beim Vorstand eingegangen ist.

Zu 3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Beschluß kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung einlegen. Der Vorstand muß dann innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann über den Ausschluß abschließend entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Finanzielle Schwierigkeiten liegen dann vor, wenn die Höhe der Verbindlichkeiten die Höhe des Vereinsvermögens übersteigt.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens ein Mitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 2.000,-- ist die Zustimmung des Beirats erforderlich.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 4. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirates herbeiführen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11

Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat, der aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens 2, höchstens jedoch 4 weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere bei Organisationsfragen tätig zu werden. Er ist auch für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
2. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 2.000,-- (vgl. § 7 Abs. 2).
3. Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Sportwartes.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß zu übertragen.
- (2) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim, die des Schatzmeisters, Schriftführers und Beirates erfolgt durch Akklamation. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung löst die Satzungen in den vorherigen Fassungen ab.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, den 4. April 2000

Kutscherverein Bamberg 1896 e.V.